



Gemeinde Büttelborn

**Begründung zum Antrag auf Abweichung von den
Zielen des Regionalplans Südhessen 2010
i. S .d. § 6 ROG und § 8 HLPG 2012
für die Ausweisung eines Sondergebietes „Abfallzentrum“**

- Kurzfassung -



Aufgestellt, den 22.11.2021:

ROB
planergruppe

ARCHITEKTEN + STADTPLANER

Planergruppe ROB GmbH
Schulstrasse 6
65824 Schwalbach am Taunus

A Zusammenfassung

Die Gemeinde Büttelborn beantragt eine Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen 2010. Die im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens vorgesehene planungsrechtliche Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Abfallzentrum“ am Standort des bestehenden Abfallzentrums Büttelborn erfordert die Inanspruchnahme von ca. 11,07 ha Vorranggebiet für die Landwirtschaft, Bestand (s. Abb. 1), sowie von ca. 17,01 ha Vorranggebiet Regionaler Grünzug, Bestand, die teilweise das Vorranggebiet für Landwirtschaft überlagern (s. Abb. 2). Die beabsichtigte bauleitplanerische Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes widerspricht damit für die betroffenen Flächen den regionalplanerischen Zielen. Es wird daher wie folgt ein Antrag auf Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen 2010 für die Ausweisung sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Abfallzentrum“ gestellt:

- Nutzung von 11,07 ha „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ zu Gunsten eines „Vorranggebietes Siedlung, Planung“,
- Nutzung von 17,01 ha „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ zu Gunsten eines „Vorranggebietes Siedlung, Planung“.



Abb. 1: Erforderliches Vorranggebiet für die Landwirtschaft (11,07 ha) – rot umrandet



Abb. 2: Erforderliches Vorranggebiet Regionaler Grünzug (17,01 ha) – rot umrandet

Das im östlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Büttelborn gelegene Abfallzentrum Büttelborn stellt einen regional bedeutsamen Standort zur Abfallbeseitigung und –verwertung dar. Auf dem Gelände befinden sich neben der Abfalldeponie verschiedene Betriebe der Abfallverwertung und Abfallbewirtschaftung. Die derzeitige Nutzung beruht auf der Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage in Büttelborn „Auf der Hardt“ mit Planfeststellungsbeschluss durch das Regierungspräsidium Darmstadt vom 05. Juni 1989 sowie verschiedenen Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheiden des Regierungspräsidiums.

Mit Datum des 03.12.2015 wurde durch das Regierungspräsidium Darmstadt die Genehmigung für den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage bis zum 31.12.2030 erteilt. Der Standort unterliegt nach diesem Datum mindestens bis zum Jahr 2060 der Nachsorge. Es ist beabsichtigt, für die neben der Deponienutzung angesiedelten Betriebe der Abfallverwertung und -bewirtschaftung den Standort planungsrechtlich langfristig zu sichern und flächenhaft zu erweitern, um den Anforderungen an die Abfallwirtschaft im Sinne der regionalen Daseinsvorsorge gerecht zu werden.

Die Gemeinde Büttelborn beabsichtigt hierzu für die außerhalb des Deponiekörpers liegenden Flächen auf dem Wege der Bauleitplanung die planungsrechtliche Ausweisung eines

sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Abfallzentrum“, um die planungsrechtlichen Grundlagen für die Sicherung und Erweiterung des Standortes zu gewährleisten.

Das Abfallzentrum Büttelborn stellt einen regional bedeutsamen Standort zur Abfallbeseitigung und –verwertung dar.

Mit der angestrebten planungsrechtlichen Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Abfallzentrum“ soll der Standort der regional bedeutsamen Anlage zur Abfallbeseitigung und Abfallverwertung gem. dem raumordnerischen Ziel Z7-2 des Regionalplans Südhessen auch nach dem Ende der derzeit bestehenden Betriebsgenehmigung gesichert werden. Dies betrifft neben den im geplanten Geltungsbereich des beabsichtigten Bebauungsplans befindlichen bestehenden Betrieben auch erforderliche Erweiterungsflächen. Diese sind sowohl innerhalb der bereits planfestgestellten Fläche als auch auf außerhalb davon liegenden Flächen vorgesehen, wie im Folgenden beschrieben wird.

Über die innerhalb der planfestgestellten Fläche vorgesehenen betrieblichen Entwicklungen hinaus besteht das Erfordernis, derzeit nicht betrieblich genutzte Flächen der baulichen Entwicklung zuzuführen. Dies betrifft die in Abb. 3 und Tab. 1 dargestellte Fläche Nr. 1 mit einer Größe von ca. 3,84 ha. Hier beabsichtigen die Riedwerke Kreis Groß-Gerau die Errichtung einer Zwischenlager- und Umschlagsanlage für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll sowie die Herstellung einer Bodenbevorratungsfläche für die noch mit dem finalen Oberflächenabdichtungssystem zu sichernden Teilflächen der Deponie.

Das derzeitige Hausmüllzwischenlager wird auf dem Deponiekörper betrieben. Auf Grund der im Jahr 2030 anstehenden Stilllegung und nachfolgenden Rekultivierung der Deponie ebenso wie auf Grund aktueller brandschutzrechtlicher Anforderungen ist es angezeigt, die Zwischenlagerung von Haus-, Sperr- und Gewerbemüll an einem anderen Standort im unmittelbaren Anschluss an das bestehende Betriebsgelände vorzusehen.

Die über den Zeitraum der Deponienutzung hinausgehende Funktionsfähigkeit des regional bedeutsamen Standorts zur Abfallbeseitigung und –verwertung und damit verbunden die Gewährleistung der langfristigen Entsorgungssicherheit im Sinne der regionalen Daseinsvorsorge kann nur unter der Voraussetzung aufrecht erhalten bleiben, dass die derzeit befristet genehmigten Betriebe auch nach dem Ende der Stilllegungsphase der Deponie dauerhaft unbefristet genehmigt werden. Hierunter fallen auch die – wie im Folgenden dargestellt – geplante Anlage zur Vergärung von Bioabfall sowie die auf einer Flächenerweiterung vorgesehene Zwischenlager- und Umschlagsanlage für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll und die Herstellung einer Bodenbevorratungsfläche für die noch mit dem finalen Oberflächenabdichtungssystem zu sichernden Teilflächen der Deponie.

Zu diesem Sachverhalt wurde beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt, eine Anfrage gestellt. Mit Schreiben vom 31.03.2021 hat das Regierungspräsidium unter der Voraussetzung einer planungsrechtlichen Grundlage in Form eines Bebauungsplans die unbefristete Genehmigungsfähigkeit der Anlagen grundsätzlich für möglich befunden:

Das zur Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Abfallzentrum“ vorgesehene Plangebiet befindet sich am östlichen Gebietsrand der Gemarkung Büttelborn südlich der Bundesstraße B 42 und nördlich der Autobahn A 67 (s. Anhang - Übersichtskarte). Das Abfallzentrum wird von der B 42 aus erschlossen. Der gesamte räumliche Geltungsbereich des beabsichtigten Bebauungsplans hat eine Größe von ca. 251.500 m² (25,15 ha).

Der Plan der Riedwerke Kreis Groß-Gerau für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage in Büttelborn "Auf der Hardt" wurde mit Beschluss durch das Regierungspräsidium Darmstadt vom 05. Juni 1989 sowie verschiedenen Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheiden des Regierungspräsidiums festgestellt. Ca. 21,31 ha des geplanten

räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden sich dabei im Bereich der planfestgestellten Flächen. Hiervon sind 7,23 ha im Regionalplan Südhessen 2010 als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesen (s. Tab. 1, Flächen Nr. 2 - 5), 13,16 ha der planfestgestellten Flächen sind im Regionalplan als Vorranggebiet Regionaler Grünzug ausgewiesen (s. a. Abb. 1 und Abb. 2).

Im Regionalplan Südhessen 2010 sind 11,07 ha der geplanten Fläche als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ dargestellt (s. Abb. 1).

Die restliche, ca. 3,84 ha große Teilfläche des beanspruchten Vorranggebiets für Landwirtschaft unterliegt einer landwirtschaftlichen Nutzung. Auf dieser Fläche ist durch die Riedwerke die Planung einer Bodenmanagementfläche zur Lagerung geeigneter mineralischer, unbelasteter Böden für die Oberflächenabdichtung des Deponiekörpers ab 2030 beabsichtigt.

Um eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe zu vermeiden, muss ein geeigneter Ausgleich der Flächenverluste erfolgen. Im Rahmen des weiteren Planungsprozesses sollen daher durch die Gemeinde Büttelborn geeignete Maßnahmen in Form von Ersatz- oder Tauschlandangeboten, Entschädigungszahlungen oder ähnliches getroffen werden, um den Belangen der Landwirtschaft in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen und eventuellen Einkommensverlusten entgegenzuwirken.

Des Weiteren liegt der westliche Teilbereich der Fläche mit einer Größe von 17,01 ha nach dem Regionalplan im „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“, in dem Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushalts oder der Freiraumerholung oder der Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, nicht zulässig sind (Z.4.3-3).

Die vorgesehene Nutzung dieser Flächen für die Abfallbewirtschaftung stellt im Sinne der Daseinsvorsorge eine regional bedeutsame Maßnahme des öffentlichen Wohls dar, die an dem – nach den Zielen der Regionalplanung – zu erhaltenden Standort planungsrechtlich gesichert und maßvoll erweitert werden soll. Eine Abweichung von den Zielen zum regionalen Grünzug ist somit begründet.

Zur Kompensation der beabsichtigten Nutzung von 17,01 ha „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ zu Gunsten eines „Vorranggebietes Siedlung, Planung“ wird angestrebt, den 14,1 ha großen Flächenanteil des Deponiekörpers, der im Regionalplan Südhessen bislang außerhalb des Regionalen Grünzugs liegt, diesem zuzuordnen und somit einen Ausgleich im selben Naturraum herzustellen, der funktional und qualitativ im unmittelbaren Anschluss liegt und damit einen „Lückenschluss“ herstellt. Mit der nach Beendigung der Betriebsgenehmigung der Deponie erfolgenden Rekultivierung des Deponiekörpers kann die Funktion des Regionalen Grünzugs nach dem Grundsatz der Raumordnung gem. G4.3-1 des Regionalplans Südhessen langfristig sichergestellt werden, zusammenhängende, ausreichend große, unbesiedelte Freiräume langfristig von Besiedlung freizuhalten und als wesentliche Gliederungselemente der Landschaft zu gestalten.

Im Gemeindegebiet der Gemeinde Büttelborn stehen für den Ausgleich der verbleibenden 2,91 ha des Regionalen Grünzugs südöstlich des Ortsteils Klein-Gerau Flächen mit einer Gesamtgröße von insgesamt 4,33 ha zur Verfügung. Die Flächen unterliegen der landwirtschaftlichen Nutzung und sind im Regionalplan Südhessen 2010 als Vorranggebiet für die Landwirtschaft dargestellt, der Flächennutzungsplan der Gemeinde Büttelborn weist diesen Bereich als Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a) BauGB aus. Die Flächen grenzen unmittelbar an den Regionalen Grünzug.

Eine standortnahe Erweiterung der dargestellten Betriebsflächen ist auf Grund der vorgenannten Gründe nur in unmittelbarer räumlicher Nähe zu den bestehenden Betriebseinrichtungen geboten. Infrastruktur, wie Ein- und Ausgangswaagen, spezialisierte Kläranlage am Standort,

die erforderlichen Einrichtungen wie Umkleidebereiche (Schwarz/Weiß), Kantine, Parkplätze, etc. Telekommunikation und viele weitere infrastrukturelle Notwendigkeiten würden an anderer Stelle zu weit größerem Flächenbedarf führen.

Des Weiteren werden bestehende Infrastruktureinrichtungen, wie eine Aus- und Eingangswaage, Kläranlage, Biogasverwertung und Stromeinspeisung im Bestand bereits vorgehalten, wodurch eine Optimierung der Betriebsabläufe erreicht werden kann.

Erweiterungsflächen werden aufgrund des Ablagerungsendes auf der Deponie zum 31.12.2030 erhöhten Bedarfes für derzeit auf der Ablagerungsfläche befindliche Anlagen benötigt.

Hierzu zählen ein derzeit betriebenes Hausmüllzwischenlager um Entsorgungseingänge im MHKW abzupuffern, eine Hausmüllschlackeaufbereitung, welche nach Betriebsende von der Deponie auf einen Alternativstandort verlegt werden muss, sowie ein potentielles Klärschlammzwischenlager um die Entsorgungssicherheit auch während der Nichtausbringungsphasen (Winter) sicherzustellen.

Bedacht werden muss auch eine Erweiterung der bestehenden Sickerwasserkläranlage am Standort, welche durch neue gesetzliche Regelungen nötig werden kann.

Für die Entsorgungssicherheit des Landkreises Groß-Gerau ist daher unabdingbar, auf standortnahe Erweiterungsflächen zurückzugreifen, um in der Region und vor Ort umweltgerecht, ortsnah und wirtschaftlich Abfallwirtschaft zu betreiben.

Zu den Belangen des Lärmschutzes wurde durch die TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH eine Untersuchung der gewerblichen Lärmimmissionen durch den Gesamtstandort des Abfallzentrums unter Berücksichtigung der geplanten Änderungen durchgeführt.¹ Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass aus schalltechnischen keine Gründe gesehen werden, durch welche die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans „Abfallzentrum Büttelborn“ bzw. des abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens in Frage gestellt werden würden.

Weiterhin wurde durch den TÜV zu Staub- und Geruchsmissionen aus den Emissionen des Betriebes des geplanten Abfallzwischenlagers inkl. eines Schredders und einer Ballenpresse wurde ein Immissionsgutachten durchgeführt.² Die hier erfolgten Immissionsberechnungen zeigen, dass alle relevanten Beurteilungspunkte von Staub- und Geruchsmissionen unterhalb der Irrelevanz betroffen sein werden.

Die Betrachtung einer Nullvariante – Stilllegung der Anlagen – führt zu einer Beeinträchtigung der regionalen Abfallwirtschaft und scheidet daher aus.

Zur Aufrechterhaltung der Anforderungen an die Abfallwirtschaft im Sinne der regionalen Daseinsvorsorge sowie auf Grund nicht vorhandener Alternativen ist die beantragte Abweichung von den Zielen der Raumordnung aus Sicht der Gemeinde Büttelborn vertretbar.

¹ TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH, Frankfurt: Gutachten Nr. T 2859-2 im Rahmen des Abweichungsverfahrens von den Zielen des Regionalplans Südhessen 2010 der Gemeinde Büttelborn für die Ausweisung eines Sondergebietes „Abfallzentrum“ sowie des abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens im Bereich der Deponie Büttelborn; 23. Oktober 2020

² TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH, Frankfurt: Gutachten T0002859/3 zu den Staub- und Geruchsmissionen aus den Emissionen des Betriebes des geplanten Abfallzwischenlagers inkl. eines Schredders und einer Ballenpresse am Standort Büttelborn betrieben von der AWS Abfall-Wirtschafts-Service GmbH; 8. Januar 2021

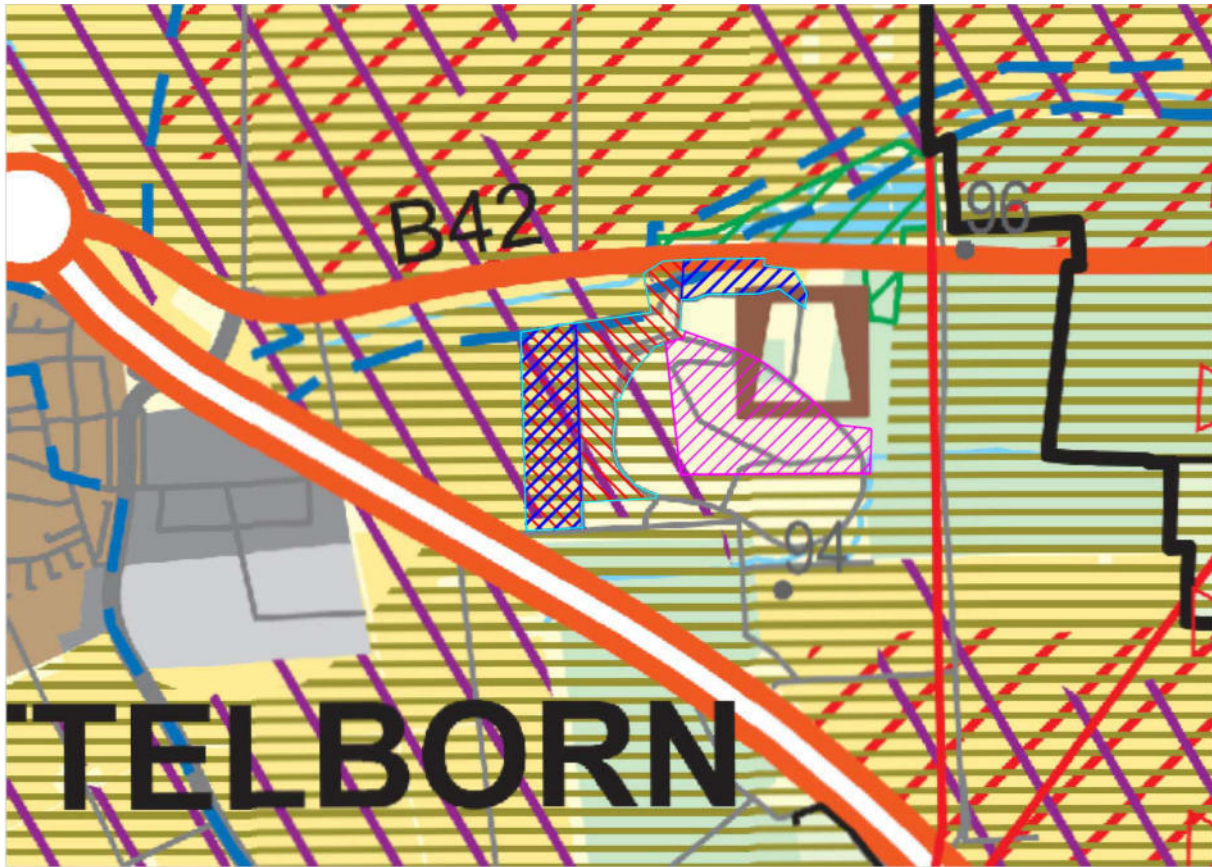


Abb. 3: Flächenübersicht

Fläche Nr.	Größe	Tatsächliche Nutzung	planfestgestellt	Darstellung FNP	Vorranggebiet für die Landwirtschaft	Vorranggebiet Regionaler Grünzug
1	3,84 ha	Ackerfläche	nein	Flächen für die Landwirtschaft	3,84 ha	3,84 ha
2	4,35 ha	Betriebsgelände AWS Bestand	ja	Flächen für die Landwirtschaft	4,35 ha	4,35 ha
3	8,82 ha	Betriebsgelände AWS Bestand	ja	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung Zweckbestimmung: Kläranlage / Mülldeponie		8,82 ha
4	2,88 ha	Betriebsgelände AWS Bestand	ja	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung Zweckbestimmung: Kläranlage / Mülldeponie	2,88 ha	
5	5,26 ha	Betriebsgelände AWS Bestand	ja	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung Zweckbestimmung: Kläranlage / Mülldeponie		
Gesamt	25,15 ha				11,07 ha	17,01 ha

Tab. 1: Flächenübersicht

Anlage



Auszug aus dem Regionalplan Südhessen 2010
unmasstäblich



Flächen im "Vorranggebiet für die Landwirtschaft", für die eine Zielabweichung beantragt wird



Flächen im Regionalen Grünzug, für die eine Zielabweichung beantragt wird



Flächen zum Ausgleich des Regionalen Grünzugs